



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 14

Datum 13.05.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“
- Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“

Az. 50/912-11/2-10

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist folgende

Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Das Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Dachau. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Badezwecke zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor alle übrigen Nutzungen einzuräumen.
- 2) Das Erholungsgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan rot eingefassten Fläche. Ausgenommen hiervon sind die Flächen der Gastronomiebetriebe (Fl.Nr. 925/5, 934/3 u. 934/4). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen

- 1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- 2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch das Landratsamt Dachau Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt
 1. außerhalb der Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen eigens für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, Wasserwacht, der sonstigen Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsbetriebe für Einrichtungen und Geschäfte).
 2. auf den Parkplätzen zu lagern, bzw. in Wohnwägen, Wohnmobilen oder in Zelten zu übernachten;
 3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Stockbahnen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern.
 4. zu reiten;
 5. andere Besucher insbesondere durch den Betrieb von Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 6. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten auf eigens dafür eingerichteten Grillzonen.
 7. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten;
 8. mit harten Bällen (Lederbällen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 9. Wintersport in Ufernähe zu betreiben und die Eisfläche zu betreten;
 10. Tiere aller Art freilaufen oder weiden zu lassen sowie im See zu reinigen oder zu tränken;
 11. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (Wasserwacht, DLRG, BRK, Feuerwehr, Polizei) oder Fahrzeuge, die für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden;
 12. mit Taucherausrüstung zu tauchen, ausgenommen Rettungskräfte (sh. Nr. 11)
 13. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
 14. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 15. Tiere zu füttern.

16. Modellflugzeuge und Drohnen fliegen zu lassen.

17. Zusätzlich während der Badesaison (01. Mai bis einschließlich 30. September)

- a) den See mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (sh. Nr. 11) sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
- b) den See mit Windsurfern zu befahren;
- c) Tiere aller Art mitzubringen;
- d) Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist

- die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnisse in deren Räumlichkeiten und auf deren Freischankflächen (Biergärten und Terrassen), sowie
- durch die Wasserwacht im zur Wasserwachtstation gehörenden, umzäunten Bereich und
- die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasfläschchen.

18. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.

19. das Rauchen oder der sonstige Konsum von Cannabis.

3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4 Parkplätze

- 1) Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Während der Badesaison ist die Benutzung der Parkplätze gebührenpflichtig.
- 3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Benutzungssperre

- 1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbau-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis Dachau nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch den Landkreis Dachau ausgeschlossen.

§ 7 Anordnungen

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Dachau beauftragten Unternehmers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Der beauftragte Unternehmer kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- 1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 2 oder einer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gesetzten Auflage zuwiderhandelt,
 2. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 5 Abs. 1 benutzt,
 3. den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.
- 3) Auf Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung wird hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ vom 03.08.2021 (Amtsblatt Nr. 48) außer Kraft.

Dachau, den 09.05.2025

Stefan Löwl
Landrat

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

Gebührensatzung

für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Parkfläche auf dem Gelände des Erholungsgebiets „Karlsfelder See“ während der Badesaison (01.05 – 30.09) eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellflächen geparkt werden. Durch das Parken auf einem PKW-Parkplatz sowie für Sondernutzungen entsteht eine Gebührenpflicht nach § 2.

§ 2

Gebühren

1) Die Parkgebühren betragen in der Badesaison (01.05.-30.09.)

für PKWs	4,00 €
Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.)	gebührenfrei

2) Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Parkfläche

a) Parkfläche P1 pro Tag	150,00 €
Parkfläche P1 pro Woche	500,00 €
b) Parkfläche P2a pro Tag	170,00 €
Parkfläche P2a pro Woche	550,00 €
c) Parkfläche P2b pro Tag	250,00 €
Parkfläche P2b pro Woche	850,00 €
d) Parkfläche P2a+b pro Tag	360,00 €
Parkfläche P2a+b pro Woche	1200,00 €
e) Parkfläche P3 pro Tag	200,00 €
Parkfläche P3 pro Woche	700,00 €

In den Gebühren ist die ggfs. jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2a

Dauerparkausweis

(1) Für Gewerbetreibende kann ein Dauerparkausweis für PKWs ausgestellt werden. Es kann ein bestimmter Parkbereich zugewiesen werden. Der Dauerparkausweis muss bei der Einfahrt in den Parkplatz vorgezeigt werden.

(2) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 50,00€. Die Ausstellung erfolgt Kennzeichen abhängig.

(3) Für Änderungen (z.B. unterjähriger Fahrzeugwechsel) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00€ berechnet.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Dauerparkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkausweise begrenzen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Gebührenschildner

- 1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
- 2) Die Gebührenschild entsteht mit Erhalt einer Sondernutzungsgenehmigung.
- 3) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, im Falle einer Sondernutzung der Antragsteller.

§ 4

Gebühreentrichtung und Gebührenzeitraum

- 1) Die Entrichtung der Parkgebühren erfolgt durch den Kauf eines Parkscheins.
- 2) Der Parkschein gilt nur am jeweiligen Kauftag und verliert die Gültigkeit mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz.
- 3) Die Gebührenschild entsteht ganztägig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung über die Benutzung der Parkplätze im Naherholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 04.05.2018 außer Kraft.

Dachau, den 09.05.2025

Stefan Löwl
Landrat

NAHERHOLUNGSGEBIET - KARLSFELDER SEE



LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.